

Für den Fall maßgebende Regelungen:

### Aktien-gesetz

§ 171 Abs. 1 und 2 lauten u.a.:

(1) „Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen ...“  
 (2) „Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat; bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen. ...“

§ 111 lautet u.a.:

(1) „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.“  
 (2) „Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. ...“  
 (4) „Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. ...“

Wichtige Entscheidungen für die praktische Aufsichtsrats-tätigkeit, dargestellt und erläutert von Prof. Dr. Hartwig Henze, Richter am BGH a.D.

## Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung – formelhafte Wendungen ohne Informationsgehalt?

### Sachverhalt

Die R. AG befand sich seit 2002 in massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten. In einer Ad-hoc-Mitteilung vom 17. 6. 2002 berichtete sie über den Eintritt ihrer Zahlungsunfähigkeit und einen für die Sanierung notwendigen Liquiditätsbedarf von ca. 7 Mio. €. Bei einem Umsatz von 23 Mio. € erwirtschaftete sie 2002 einen Jahresfehlbetrag von 94 Mio. €. Dem folgten 2003 ein Umsatz von 9,1 Mio. € und ein Fehlbetrag von 2,4 Mio. € sowie 2004 ein Umsatz von 6,4 Mio. € und ein Fehlbetrag von 4,1 Mio. €. Der AR führte in seinem Bericht über die Prüfung der Geschäftsführung aus: *„Der AR hat sich in fünf Sitzungen sowie regelmäßig anhand schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands eingehend über die Unternehmensstrategie, den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche Programm-Investitionen informiert.“* Ihm wurde von der HV Entlastung erteilt. K, Aktionär der R. AG, erhob gegen den Beschluss Anfechtungsklage. Das OLG Stuttgart gab seiner Klage statt.

### Gründe

Das OLG erörtert im Wesentlichen zwei Fragen:

1. Entspricht der Bericht des AR an die HV den gesetzlichen Anforderungen?
2. Berechtigt ein nicht den Anforderungen des Gesetzes entsprechender Bericht zu der Entlastung des AR?

**Zu 1:** Das OLG lässt die umstrittene Frage, wie weit in dem Bericht auf Einzelheiten zu den Überwachungsmaßnahmen des AR eingegangen werden muss, offen. Es stellt aber eine weitgehende Übereinstimmung in der Forderung nach einer ausführlichen und detaillierten Berichterstattung des AR über das Ob, das Wie und den Erfolg der Intensivierung seiner Überwachungstätigkeit für den Fall fest, dass sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und risikoträchtige sowie wegweisende Entscheidungen zur Gewährleistung seines Fortbestands getroffen werden müssen. Gegenstand der Berichterstattung müssen dann insbesondere außergewöhnliche Prüfungsmaßnahmen (Anforderungsberichte, Einsicht in die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände, Beauftragung besonderer Sachver-

ständiger, Zustimmungsvorbehalte), Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Darlegung der Gründe für die Nichtausübung solcher Maßnahmen sein. Der AR der R. AG hatte zwar einige Überwachungsmaßnahmen intensiviert und von der Verschärfung anderer bewusst abgesehen. Die HV hat er darüber im Einzelnen nicht in Kenntnis gesetzt. Eine solche Information der HV hielt das OLG für erforderlich, damit die Aktionäre ihre Entscheidungen auf sachgemäßer Grundlage treffen konnten.

**Zu 2:** Die Anfechtbarkeit eines Entlastungsbeschlusses hält das OLG bei der Verletzung eines Informationsrechts der Aktionäre stets für gegeben. Die Rechtsprechung, nach der die Anfechtbarkeit nur bei einem eindeutig schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß gegeben sei, beziehe sich nur auf inhaltliche Mängel des Entlastungsbeschlusses. Ein Informationsmangel, wie er hier vorliege, sei für die Beschlussfassung auch relevant, weil die unterlassene – ebenso wie die unvollständige oder unrichtige – Information das Mitwirkungsrecht des Aktionärs beeinträchtige.

### Kritik und Konsequenzen für die Praxis

Der BGH hat ausgesprochen, dass sich die Überwachungstätigkeit des AR auch auf grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik erstreckt und Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung umfasst. Eine so verstandene Überwachung könne nur durch ständige Diskussion mit dem Vorstand und durch dessen Beratung ausgeübt werden. Stellt der AR fest, dass der Vorstand keine „glückliche Hand“ hat, kann ihm das Veranlassung zu dessen Ablösung geben. Diese Grundsätze entwickelt das OLG für die Krise konsequent fort. Ebenso folgerichtig schließt es aus den Teilhabe- und Mitwirkungsrechten des Aktionärs, dass Umfang, Intensität und Konkretisierung der Berichtspflichten der wirtschaftlichen Lage der AG entsprechen müssen. Der BGH wird das genauso sehen. Der AR sollte daher seine Berichte an die HV an den Kriterien dieses Urteils ausrichten.

### Fundstelle der Entscheidung

OLG Stuttgart, Urt. v. 15. 3. 2006 – 20 U 25/05, ZIP 2006, S. 756.